

Aktuelle Fassung	1. Änderung
<p style="text-align: center;">Förderungsrichtlinien „Sonstige Vereine“</p> <p><u>III. Bereiche der Förderung, Einzelmaßnahmen</u></p> <p>[...]</p> <p>5. Förderung der Jugendarbeit</p> <p>Förderungsfähig ist jedes jugendliche Mitglied bis zum 18. Lebensjahr.</p> <p>Grundlage für die Berechnung sind die Nachweise der Vereine an die überörtlichen Vereinigungen gemeldeten Jugendmitglieder oder die Beitragsnachweise.</p> <p>Der Zuschuss beträgt bis zu 5,-- DM je jugendliches Mitglied. Pro Jahr wird im Haushaltsplan ein Höchstbetrag festgesetzt.</p> <p>[...]</p> <p><u>XV. Schlussbestimmungen</u></p> <p>Diese Richtlinien treten ab 06.06.1991 in Kraft. Sie werden für das Jahr 1991 erstmals angewandt.</p>	<p style="text-align: center;">Förderungsrichtlinien „Sonstige Vereine“</p> <p><u>III. Bereiche der Förderung, Einzelmaßnahmen</u></p> <p>[...]</p> <p>5. Förderung der Jugendarbeit</p> <p>Förderungsfähig ist jedes jugendliche Mitglied bis zum 18. Lebensjahr.</p> <p>Grundlage für die Berechnung sind die Nachweise der Vereine an die überörtlichen Vereinigungen gemeldeten Jugendmitglieder oder die Beitragsnachweise.</p> <p>Der Zuschuss beträgt bis zu 5,-- DM 5,- € je jugendliches Mitglied. Pro Jahr wird im Haushaltsplan ein Höchstbetrag festgesetzt.</p> <p>[...]</p> <p><u>XV. Schlussbestimmungen</u></p> <p>Die 1. Änderung der Förderungsrichtlinien „Sonstige Vereine“ für die Oranienstadt Dillenburg tritt mit Wirkung zum 01.01.2019 in Kraft.</p> <p>Dillenburg, den 06.09.2018</p> <p>Oranienstadt Dillenburg</p> <p>Der Magistrat</p> <p>Lotz Bürgermeister</p>